



Hausordnung der Evangelischen Kindertagesstätte - Ergänzung zur Kita-Ordnung der EKHN

**Weitere, verbindliche Ausführungen zur Kita-Ordnung**

Zu 3.3 Das Kindertagesstättenjahr beginnt zum 01. September eines Kalenderjahres. Der letzte Besuchstag der Vorschulkinder ist der letzte Tag vor der Sommerschließzeit. Eine automatische Abmeldung erfolgt am Monatsende.

Zu 5.1 Da immer mehr Kinder unter Allergien leiden, dürfen alle Sorten von Nüsse und nusshaltigen Speisen, wie Nussgebäck, Nusschokolade o. ä. den Kinder nicht mitgegeben werden. Berücksichtigen Sie dies bitte auch für die Geburtstagsfeier Ihres Kindes in der Kita und anderen Festen, zu denen gespendete Speisen mitgebracht werden. Wir können nicht garantieren, dass Kinder es unterlassen, Essen anderer anzunehmen.

Des Weiteren ist die Kenntnisnahme von chronischen Krankheiten, Allergien und/oder Unverträglichkeiten unverzüglich der Leitung und der/dem Bezugserzieher/in schriftlich mitzuteilen (siehe Anlage 4).

Hat das Kind eine Lebensmittelallergie, die schon auf Spuren eines Nahrungsmittels allergische Reaktionen hervorruft, sind Speisen grundsätzlich von zu Hause zubereitet mitzubringen. Dies gilt auch für die tägliche Nachmittagsverpflegung.

Bei Laktoseintoleranz oder ähnliches werden individuelle Regelungen zwischen Leitung, Bezugserzieher/in und Eltern getroffen. Dies gilt ebenso für Familien, die religiöse Speisevorschriften einhalten (Z.B. der Verzicht von Schweinefleisch und Gelatine für Muslime).

Wir können nicht gewährleisten, dass Kinder nicht in Kontakt mit verbotenen Nahrungsmittel oder Substanzen kommen. Es ist dem Fachpersonal nicht möglich dies im vollen Maß zu kontrollieren. Damit bleibt trotz allen Vorsichtsmaßnahmen ein Restrisiko bestehen. Umso wichtiger ist die Beachtung der oben genannten Punkte. Sie dienen dem Wohle aller.

Zu 6.9 Das Erstellen jeglicher Aufnahmen (Fotos, Videos, Tonaufnahmen und ähnliches) in der Kindertagesstätte und deren Außengelände der Krippe und Kindergarten ist verboten und ausschließlich den Angestellten und von der Leitung autorisierten Personen gestattet.

Zu 7.3 Aufgrund von Fieber (ab 38°C) oder Magen-Darm-Beschwerden ist Ihr Kind von der Einrichtung abzuholen. Es darf erst die Einrichtung wieder besuchen, wenn es 24h fieberfrei ist bzw. 48h keine Magen-Darm Beschwerden mehr hat. (Vorschrift des Gesundheitsamtes)

Darüber hinaus empfehlen wir grundsätzlich eine ausreichende Auskurierphase zu Hause, um das Risiko von Rückschlägen, bilden von chronischen Folgeschäden und Ansteckungen zu minimieren.

Zu 7.5 Ausnahmen der Verabreichung von Medikamenten durch das Fachpersonal gilt ausschließlich nur bei chronischen Krankheiten und Notfallpräparate nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Leitung. Das Prüfen des Haltbarkeitsdatums der Medikamente liegt in der Verantwortung und Eigenständigkeit der Eltern.

Zu 8.2 Kinder müssen von einer abholberechtigten Person (Mindestalter 12 Jahre) abgeholt werden.

Ausschließlich Vorschulkinder dürfen nach Absprache mit der Leitung und schriftlicher Vereinbarung den Weg zur Kita in der Verantwortung der Eltern alleine beschreiten. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt erst mit der persönlichen Inobhutnahme des Kindes in der Kita. Bis dahin obliegt alleine den Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht des Kindes.

Der Nachhauseweg ist von einer Regelung des „Alleingehens“ ausgeschlossen.

### **Hausrecht**

Das Hausrecht der Kindertagesstätte obliegt den zugehörigen Angestellten. Es wird von diesen gemeinsam mit dem Träger wahrgenommen.

Die Angestellten wie der Träger haben die Handhabe weitere Hausregeln festzulegen, die unter anderem zur Bewahrung der Ausstattung und des Gebäudes dient.

Zudem ist das Personal aufgefordert, Eltern und andere Besucher auf Verstöße gegen die Ordnung und weitere festgelegte Hausregeln hinzuweisen und diese gegebenenfalls bei mehrmaliger Missachtung über die Leitung dem Träger zu melden.

### **Weitere Hausregeln**

Die Räumlichkeiten der gesamten Kindertagesstätte dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Sowohl im Windfang der Kinderkrippe als auch im Kindergarten stehen Filzschuhe bereit. Gerne können Sie auch eigene Überzieher benutzen.

Das Betreten des Personalzimmers und der Frischkostküche ist Besuchern der Kindertagesstätte (Eltern, Ehrenamtliche usw.) nicht gestattet.

Die Eingangstüren der Krippe und des Kindergartens sind ausschließlich von Erwachsenen zu öffnen. Die Elektronikknöpfe der Kindergarteneingangstür darf ebenso nur von Erwachsenen bedient werden. Der Türelektronikschalter am Kindergarteneingang darf ausschließlich nur von Angestellten bedient werden. Kinder sollen nicht dazu animiert werden die Eingangstüren selbstständig zu öffnen! Dies alles dient der Sicherheit Ihrer Kinder.

Kinderwagen dürfen nicht durch die Kita geschoben werden. Diese können draußen oder im Kiga-Windfang geparkt werden.

Eltern sind verpflichtet regelmäßig das Postfach an der Garderobe Ihres Kindes zu kontrollieren und die Aushänge an den Infotafeln zu lesen, um sich über aktuelle Themen, Termine, Fristen usw. zu informieren.

Für das Pflegen der Garderobe und deren Inhalt des eigenen Kindes haben die Eltern Sorge zu tragen.